

Datenschutz in der Zahnarztpraxis

Korrektter Umgang mit sensiblen Patienteninformationen

Der Datenschutz in der Zahnarztpraxis sollte auf der Prioritätenskala ganz oben stehen. Die aktuellen Skandale um WikiLeaks und Google Street View verdeutlichen, dass das Thema Datenschutz für explosiven Diskussionsstoff sorgen kann, da die Menschen immer mehr für die Notwendigkeit eines effektiven Datenschutzes sensibilisiert sind.

Das Recht auf Datenschutz ergibt sich bereits aus dem Grundgesetz – auch wenn es dort keine explizite Erwähnung findet. Der Datenschutz ist Bestandteil des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung und damit verfassungsrechtlich verankert. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) regelt den Datenschutz für Bundesbehörden und den kompletten privaten Bereich (d. h. Privatpersonen gegenüber Privatpersonen: Zahnarzt gegenüber Patient!). Die 16 Landesdatenschutzgesetze regeln daneben die Datenschutzvorgaben für das Handeln der Landes- und Kommunalbehörden. Der Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht – als ein Bestandteil des Datenschutzgrundgedankens – wird strafrechtlich gemäß § 203 StGB geahndet.

Die berufsrechtlichen Regelungen zum Datenschutz in der Zahnarztpraxis sind in § 3 der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein verankert. Abschließend dazu findet sich der Datenschutz zudem sogar auf der Ebene des für Vertragszahnarztpraxen seit dem 1. Januar 2011 verbindlichen Qualitätsmanagementsektors wieder. Der Gemeinsame Bundesausschuss erwähnt die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz ausdrücklich in § 4 der „Qualitätsmanagement-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung“ im Kontext der für das einrichtungsinterne Qualitätsmanagement notwendigen Instrumente.

Sicherer Umgang im Praxisalltag

§ 9 BDSG legt unter der Überschrift „Technische und organisatorische Maßnahmen“ fest, dass öffentliche und nicht öffentliche

Stellen (Arzt- und Zahnarztpraxen!), welche personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen müssen, die notwendig sind, um die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes gewährleisten zu können. Die entsprechende Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG führt hinsichtlich der automatisierten (= elektronischen) Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten noch Konkretes aus und ist damit ebenso rechtlich zu beachten.

Ergo:

Die entsprechend eingesetzte Praxissoftware sowie die Lagerung und Bearbeitung von Patientendaten in Papierform müssen datenschutzsicher sein!

Sichere Organisation

Prinzipiell gilt der Grundsatz, dass das Praxisteam sowohl bei den konventionellen Patientenakten als auch beim Einsatz von Datenverarbeitungssoftwareprogrammen sicherstellen muss, dass sowohl im Empfangsbereich als auch in den Behandlungsräumen Unbefugte keine Einsicht in Patientendaten nehmen können.

- Der eventuell im Behandlungszimmer vorhandene Computerbildschirm muss in Abwesenheit des Personals mittels Bildschirmschoner passwortgeschützt gesperrt sein!
- Papierakten von zuvor behandelten oder noch zu behandelnden Patienten dürfen nicht im Behandlungszimmer liegen bleiben!
- Der Zahnarzt sollte dieses Prinzip im Team ausdrücklich kommunizieren, eine entsprechende Arbeitsanweisung erstellen und sich selbige von den Mitarbeitern unterzeichnen lassen!

Eine entsprechende Arbeitsanweisung könnte z. B. wie folgt lauten:



Foto: zoonar/Paul Fleet

- Beim Verlassen des Behandlungszimmers muss sichergestellt sein, dass Patientenakten NICHT für Dritte einsehbar sind!
- Patientenakten sind nach der Behandlung mit aus dem Zimmer zu nehmen und umgehend in die Aktenablage einzuordnen!
- Der PC-Bildschirm muss stets passwortgeschützt gesperrt werden!

Ist ein Datenschutzbeauftragter erforderlich?

Muss es in einer Zahnarztpraxis einen Datenschutzbeauftragten geben? Diese Frage führt oft zu Verunsicherung im Praxisteam. § 4 f BDSG gibt hierzu die entsprechende Antwort. Die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist dann **nicht** erforderlich, wenn in der Regel **höchstens neun** Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (§ 4 f Abs.1 Satz 4). Bei der Ermittlung der Anzahl der zu berücksichtigenden Arbeitnehmer sind typischerweise nur die Mitarbeiter mit einzurechnen, die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind (z. B. Datenerfassung am Empfang oder bei der Datenverarbeitung im Rahmen der Abrechnungserstellung). Der Zahnarzt selbst ist hierbei nicht zu berücksichtigen!

Ass. jur. Katharina Dierks
Ressortleitung Berufsausübung
Zahnärztekammer Nordrhein



To do-Liste bei elektronischer Patientendatenverwaltung

- Unbefugten ist der Zutritt zu Datenverarbeitungseinrichtungen (PC-Hardware), mit denen Patientendaten verarbeitet werden, zu verwehren.
- Es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme (Software) von Unbefugten genutzt werden können.
- Es ist zu gewährleisten, dass Patientendaten bei der elektronischen Übertragung, ihrem Transport oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.
- Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich festgestellt werden kann, ob und von wem Patientendaten in das Datenverarbeitungsprogramm eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.
- Es ist zu gewährleisten, dass Patientendaten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.
- Passwörter für das Datenverarbeitungsprogramm sollten zur Sicherheit bestimmten Anforderungen genügen, um sich vor Hackerwerkzeugen zu schützen.
- Passwörter sollten immer mehr als sieben Zeichen umfassen, nicht in Wörterbüchern vorkommen sowie nicht aus Namen und persönlichen Geburtsdaten bestehen. Ferner empfiehlt es sich, Sonderzeichen (z. B. &, §, *, %) mitzubedenken.
- Passwörter müssen umgehend verändert werden, sobald der begründete Verdacht besteht, dass jemand unbefugt Zutritt zum Computer hatte!
- Passwörter sollten niemals niedergeschrieben werden!
- Aktuelle Virenschutzprogramme sind auf den in der Zahnarztpraxis genutzten Computern unverzichtbar.
- Virenschutzprogramme müssen so konfiguriert sein, dass sie sowohl Datenträger als auch Netze (Intranet und Internet) überwachen können.

*Ass. jur. Katharina Dierks
Ressortleitung Berufsausübung
Zahnärztekammer Nordrhein*